



**Baureglementsänderung      ÖFFENTLICHE AUFLAGE**

Art. 29a (neu)

Bauen in Gefahrengeländen

1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengeländen gilt Art. 6 BauG. Die Gefahrengelände sind im Zonenplan / Naturgefahren festgehalten.

2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei. In Gefahrengeländen mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

4 Im Gefahrengelände mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengelände“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

**Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung vom 28.01. – 03.02.2014 / Mitwirkungsveranstaltung vom 30.01.2014

Vorprüfung vom 12.03.2014

Publikation im amtlichen Anzeiger Oberaargau-West vom 20.03.2014

Öffentliche Auflage vom 21.03.2014 bis 21.04.2014

Einspracheverhandlung am .....

Erledigte Einsprachen .....

Unerledigte Einsprachen .....

Rechtsverwahrungen .....

Beschlossen durch den Gemeinderat am .....

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am .....

Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wangen an der Aare, .....

Der Gemeindeschreiber: .....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: .....